

**HDI**

Das ist Versicherung.

Medletter • Ausgabe 2/2018

## DSGVO – der Wert der Daten im Zeitalter der Digitalisierung

Die Revolution der Digitalisierung ist nicht mehr aufzuhalten. Die digitale Vernetzung entwickelt sich nicht nur in der Industrie 4.0. Auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen sind Sie durch die Vernetzung Ihrer Geräte, das Internet der Dinge, mit dem Thema konfrontiert. Besonders in Arztpraxen treffen wir auf vernetzte Verwaltungsstrukturen und die manuelle Patientenakte ist 2018 fast gänzlich verschwunden.

Bereits im Jahr 2016 befasste sich das Ärzteblatt mit dem Thema der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Der Artikel warnte aber auch vor den neuen Risiken:

---

„Diese hohe Verfügbarkeit der Patientendaten bringt einen immensen Mehrwert und ist vor allem die Grundlage für effiziente Behandlungsentscheidungen in der unmittelbaren medizinischen Versorgung von Patienten.“

Allerdings birgt das gleichzeitig auch ein hohes Risiko in puncto Datenschutz und stellt hohe Anforderungen an das Berechtigungskonzept.“

(Quelle: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/182630/Digitalisierung-Sicherer-Schutz-von-Patientendaten>)

---

Als Konsequenz aus der weltweiten digitalen Vernetzung und den Skandalen um die massenhafte Weitergabe oder auch den Verlust von Nutzer- oder Patientendaten hat sich die Europäische Union dazu entschieden, eine europäische Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz der Daten des Einzelnen zu erlassen.

Ziel der Verordnung ist eine einheitliche Regelung des Datenschutzes, der Datensicherheit und eine Stärkung der Rechte jedes einzelnen Dateneinhabers. Die Rechte des Einzelnen auf Information, auf Auskunft über die Datenübermittlung als auch das Recht auf Korrektur falscher Daten bis hin zum Recht auf Vergessen legen jedem Unternehmen neue Verpflichtungen auf.

Als Unternehmen müssen Sie sich mit den neuen Verpflichtungen genau auseinandersetzen. Die Sanktionen bei einem Datenrechtsverstoß sollen abschrecken und wurden daher drastisch erhöht. Die Geldbußen liegen je nach Schwere des Verstoßes gemäß § 83 DSGVO bei Unternehmen zwischen 2 und 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs oder zwischen 10 und 20 Millionen Euro, je nachdem welcher der Beträge höher ist. Darüber hinaus sind Schadenersatzforderungen von Betroffenen und Schmerzensgeld denkbar.

### Was bedeutet die DSGVO für Sie als Ärzte?

Als erster Schritt steht fest, dass Sie nicht bei null anfangen. Datenschutz war auch schon vor dem 25.05.2018 durch das alte Bundesdatenschutzgesetz in Deutschland gut verankert. Gerade im Gesundheitswesen war das Bewusstsein über die sensiblen Daten allgegenwärtig. Nachfolgend daher eine kurze Übersicht einiger Erneuerungen, die Sie prüfen sollten:

Neu ist unter anderem, dass der Verantwortliche (z. B. der Inhaber einer Arztpraxis) eine Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der DSGVO-Vorschriften hat. Der Verantwortliche muss prüfen, welche Verarbeitungsprozesse in seiner Praxis erfolgen. Der Begriff der Verarbeitung nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO beinhaltet „das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten“. Es ist daher sinnvoll, ein Datenschutzkonzept und Datenschutzmanagement zum Nachweis der folgenden Grundsätze zu erstellen:

- Sie müssen Ihre Strukturen der bestehenden Verarbeitungsvorgänge unter Berücksichtigung der DSGVO prüfen (erfolgt meine Datenverarbeitung rechtmäßig nach Art. 6 DSGVO z. B. durch Einwilligung oder zur Vertragserfüllung etc.?).
- Neu ist unter anderem, dass die Einwilligung zur Erhebung der Gesundheitsdaten ein Widerspruchsrecht beinhalten muss. Ihre Patienten müssen erkennen können, dass sie die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Zum Zweck der späteren Nachweisbarkeit empfiehlt es sich, die Einwilligung vom Patienten unterschreiben zu lassen.
- Der Patient muss zum Zeitpunkt der Datenerhebung über sein Informationsrecht aus Art. 13 DSGVO informiert werden, eine Unterschrift von jedem Patienten ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich. Die Kassenärztliche Vereinigung schlägt zum Beispiel einen gut lesbaren Aushang in den Arztpraxen vor.  
(Quelle: <http://www.kbv.de/html/datensicherheit.php>)
- Sollten Sie Schweigepflichtentbindungserklärungen verwenden, müssen diese mit einem Widerrufsrecht entsprechend der Einwilligung zur Datenspeicherung angepasst werden.
- Die Anpassung Ihrer Internetseite gemäß der DSGVO ist vielfältig, insbesondere weisen wir auf Ihre Verpflichtung zur Information über verwendete Cookies oder ein Statistik-Tool hin. Bei einer fehlenden Information z. B. über die Verwendung von Cookies begehen Sie eventuell einen Datenschutzverstoß.
- Im Anschluss muss (durch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten) immer ein Verzeichnis aller Ihrer Datenverarbeitungsvorgänge gemäß § 30 DSGVO erstellt werden. In diesem Verzeichnis müssen alle Ihre Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten aufgeführt sein. Die Ärztekammer Nordrhein stellt ein „Verfahrensverzeichnis für jedermann“ unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://www.aekno.de/downloads/aekno/dguv-verfahrensverzeichnis.pdf>.
- Eine weitere neue Pflicht besteht für alle Praxen in Art. 37 DSGVO mit zehn oder mehr Beschäftigten in der Benennung eines qualifizierten internen oder auch externen Datenschutzbeauftragten. Bei allen Praxen, Einzel- oder Gemeinschaftspraxis kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Im Zweifel sollten Sie sich an Ihren zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten zur Klärung Ihrer Pflicht wenden  
(Landesdatenschutzbeauftragter für Niedersachsen <http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>).
- Zu guter Letzt müssen Sie Ihre vertraglichen Verhältnisse zu Dritten prüfen, z. B. zu Laboren. Sie senden Patientenbefunde zur Prüfung ins Labor und übermitteln Daten Ihrer Kunden. Wegen dieser Datenübermittlung sind Sie verpflichtet, zu prüfen und dieses auch schriftlich zu fixieren, dass Ihr Vertragspartner die Daten auch gemäß der DSGVO behandelt.

## FAZIT

Wir können Ihnen nur einen kurzen Überblick über die neuen Verpflichtungen nach der DSGVO geben, die keine Vollständigkeit aller Ihrer individuellen Verpflichtungen beinhalten kann. Des Weiteren sollten Sie sich bewusst machen, dass die Verpflichtungen aus der DSGVO nicht nur gegenüber Ihren Patienten gelten, sondern auch zugunsten Ihrer Mitarbeiter. Daher raten wir Ihnen, sich über dieses Thema gut zu informieren. Informationen finden Sie auch bei Ihrer zuständigen Ärztekammer. Diese stellt Ihnen u. a. zahlreiche Entwürfe – z. B. Musterhinweise zur Einwilligung der Datenspeicherung – zur Verfügung.

## Schadenfall

### Welcher Schadenfall könnte sich aus einem DSGVO-Verstoß für Sie ergeben?

Sie haben Ihre Homepage nicht mit einem Hinweis auf die Verwendung von Cookies zum 25.05.2018 aktualisiert. Ein interessierter neuer Patient besucht nach dem 25.05.2018 zur Information über Ihre Praxis Ihre Homepage und stellt fest, dass er durch Sie nicht über die Verwendung von Cookies unterrichtet wird. Im Anschluss meldet er sich bei Ihnen, um sich einen Termin geben zu lassen. Leider ist der neue Patient über die Dauer bis zum ersten Termin enttäuscht. Über dieses für ihn negative Erlebnis berichtet er im Bekanntenkreis. Einer seiner Bekannten kann vorbringen, dass der fehlende Hinweis doch einen Datenschutzverstoß darstelle und er ein Recht auf Schadenersatz und Schmerzensgeld habe. Kurze Zeit später meldet sich bei Ihnen der Rechtsanwalt des neuen Patienten mit einer Schadenersatzforderung, einer Schmerzensgeldforderung und Forderung seiner Anwaltskosten bei Ihnen.

### Was können Sie machen?

Sie melden diese Forderung Ihrer Haftpflichtversicherung. Soweit Sie einen entsprechenden Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, prüfen wir, ob die Ansprüche berechtigt sind. Oder wehren etwaige unberechtigte Ansprüche gegen Sie ab, denn wir lassen Sie auch beim Thema Datenschutz nicht allein.



**Autorin**

Ass. jur. Britta Kruse, HDI Versicherung AG, Hannover



## Digitalisierung in der Medizin – Chancen und Herausforderungen

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) liegt die Digitalisierung des Gesundheitswesens am Herzen, das zeigte sich schon ganz zu Anfang seiner Amtszeit. Praktisch als erste Amtshandlung änderte er die Strukturen im Bundesgesundheitsministerium und schuf eine neue Abteilung für Digitalisierung. In seiner Eröffnungsrede legte der Minister auf der Gesundheits-IT-Messe conhIT 2018 – Connecting Healthcare im Frühjahr in Berlin nach und kündigte an, welche drei digitalen Themenfelder er mit seinem Ministerium in Angriff nehmen will:

Konkret plädierte Spahn dafür, telemedizinische und internetmedizinische Anwendungen stärker zu nutzen, um die Versorgung nicht zuletzt in ländlichen Regionen zu verbessern. Ein weiteres digitales Themenfeld sei die breitere Nutzung von Patientendaten aus der Forschung, die Spahn als „Big Data“ zusammenfasste: „Im Kern geht es darum, dass wir die Daten, die wir bereits haben, nutzbar machen.“ Ziel sei es, Erkenntnisse über Krankheiten zu gewinnen und Behandlungsverläufe nachzuvollziehen. Dabei gelte es, die Patienten einzubeziehen, etwa durch die Option einer „Datenspende“, und technisch dafür zu sorgen, dass Datenmissbrauch verhindert werde.

Ebenfalls am Herzen liegen Spahn digitale Produkte zur Prävention, beispielsweise Gesundheits-Apps. Hier schwebt dem Minister eine Art Zertifizierung für frei zugängliche Gesundheitsanwendungen vor, wie es bei Medizinprodukten der Fall ist. Insgesamt sei es dabei wichtig, dass die „E-Health-Branche“ nicht dem Selbstzweck, sondern einer effizienteren Patientenversorgung diene.

Aktuell gehört das Gesundheitswesen zu den am wenigsten digitalisierten Branchen in Deutschland. Die Folge sind nicht Geldmangel oder geringes Wachstum – die Branche setzt jedes Jahr über 330 Milliarden Euro um und wächst im Schnitt über ein Prozent schneller als die gesamte deutsche Wirtschaft. Das noch sehr analoge Gesundheitssystem hat andere Folgen: Digitalisierung sorgt für eine sichere und schnelle Kommunikation und mehr Effizienz und bietet damit vor allem Chancen, die medizinische Versorgung zu verbessern.

So wundert es nicht, dass auch Patienten beim Thema Digitalisierung noch viel ungenutztes Potenzial sehen. Dies zeigen die Ergebnisse einer repräsentativen Onlinebefragung, die das Statistik-Portal Statista für die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) durchgeführt hat.

Die Befragten erwarten dabei vor allem gut funktionierende digitale Basisanwendungen, die ihnen die Kommunikation erleichtern. Hierzu zählen die Online-Terminvereinbarung, der Austausch mit Ärzten und Apothekern per E-Mail, die Telefonsprechstunde sowie die Online-Sprechstunde. 60 Prozent der Befragten können es sich vorstellen, digital mit ihrem Arzt zu kommunizieren. Am liebsten würden sie das per Telefon tun, gefolgt von Videochat sowie E-Mail und Text-Chat, zum Beispiel per WhatsApp oder Messenger. Dabei sind aber nur sechs Prozent der Befragten der Ansicht, dass Online-Informationen einen Arztbesuch ersetzen können.

Bei der Wahl eines passenden Arztes holt sich mittlerweile jeder Dritte Unterstützung im Internet – vor allem jüngere Patienten nutzen hier die Homepage der Praxis oder Bewerbungsportale.

62 Prozent signalisieren eine hohe bis sehr hohe Bereitschaft, ihre Gesundheitsdaten im Rahmen einer elektronischen Gesundheitsakte an Ärzte und Apotheker weiterzugeben. Insgesamt stellt die Datensicherheit für die meisten Patienten kein Hindernis dar.

Auch die Ärzte stehen der Digitalisierung grundsätzlich offen gegenüber. Das zeigt der DAK-Digitalisierungsreport 2018. Die Studienteilnehmer sind überwiegend der Meinung, dass digitale Angebote wie Online-Coaching, Gesundheits-Apps, Videokonferenzen und selbst reine Online-Konsultation von Ärzten in einem Callcenter sinnvolle Szenarien sind, die sie auch selbst anwenden würden, wenn es möglich wäre.

Allerdings ist beispielsweise ein ortsunabhängiger Austausch zwischen Arzt und Patienten per Videokonferenz derzeit nur eingeschränkt möglich: Das geltende Fernbehandlungsverbot sieht vor, dass ein Arzt einen Patienten persönlich untersucht haben muss, bevor er Telemedizin einsetzen darf.

Der Deutsche Ärztetag 2018 hat zwar der Lockerung des Fernbehandlungsverbots zugestimmt, ob dieser Beschluss in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird, entscheiden die Landesärztekammern. Bis in allen Bundesländern darüber abgestimmt wurde, wird noch einige Zeit vergehen. Es ist auch durchaus möglich, dass nicht alle Landesärztekammern dem Beschluss folgen. Der DAK-Digitalisierungsreport zeigt jedoch, dass viele Ärzte eine Lockerung für notwendig halten, um Versorgungsengpässe in ländlichen Regionen mit geringer Arztdichte aufzufangen.

Die meisten Studienteilnehmer sehen in digitalen Lösungen aber auch Vorteile, die über den Patientennutzen hinausgehen: Sieben von zehn sehen einen möglichen oder klaren wirtschaftlichen Nutzen für die Praxis durch Zeitersparnis in administrativen Abläufen oder bei der Behandlung. 85 Prozent sind sicher, dass sich neue medizinische Erkenntnisse und Leitlinien schneller verbreiten lassen. Fast 90 Prozent können sich vorstellen, dass wissenschaftliche Studien mit digitalen Methoden schneller durchgeführt werden können. Aber: Digitale Anwendungen sind bisher noch lange nicht im Praxisalltag angekommen – das macht der DAK-Digitalisierungsreport 2018 auch deutlich. So haben zwar vier von fünf Ärzten schon von der Videosprechstunde gehört, aber nur 8 Prozent hatten tatsächlich schon damit zu tun. Von einer Online-Patientenakte hat nur jeder Zweite gehört. Mit 8 Prozent ist die praktische Verbreitung sehr gering.

Aber woran liegt das? Es gibt gute Gründe dafür, dass die Gesundheitsbranche bisher nicht zu den Vorreitern in Sachen Digitalisierung gehört: Neben „branchenunabhängigen“ Faktoren, wie fehlender flächendeckender Breitbandversorgung, bremsen die starke Fragmentierung des Systems und seiner Akteure sowie unzureichende Vergütungs- und Finanzierungsstrukturen nach Expertenmeinung den digitalen Fortschritt aus.

Auch sind die Beschäftigten im Gesundheitswesen nicht auf die Herausforderungen der Digitalisierung eingerichtet. Es mangelt vor allem an IT-Kompetenzen und ganzheitlichem Systemwissen. Muss man sich jedoch erst einmal Experten ins Haus holen, setzt dies bereits eine Entscheidung voraus, die viele medizinische Einrichtungen noch nicht getroffen haben. Viele Ärzte beklagen in diesem Zusammenhang den täglichen Zeitmangel, der eine Auseinandersetzung mit neuen Techniken verhindert. Hinzu kommt der Zeitaufwand für eine spätere Implementierung.

Ein weiterer „Knackpunkt“ für mehr Digitalisierung im Gesundheitswesen ist der Schutz der hochsensiblen Patientendaten. Tatsache ist: Eine schnelle Verfügbarkeit medizinischer Daten kann Leben retten. Daher ist die konsequente und kluge Nutzung von Gesundheitsdaten wichtig und richtig. Gleichzeitig muss aber der Schutz der Privatsphäre sichergestellt werden (siehe auch unser Beitrag [„DSGVO – der Wert der Daten im Zeitalter der Digitalisierung“](#)).

**HDI Versicherung AG**  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)

## FAZIT

Schlankere Prozesse, mehr Transparenz sowie eine bessere Kommunikation zwischen den Protagonisten des Gesundheitswesens und ihren Patienten. Das erhoffen sich alle Beteiligten von einer stärkeren Digitalisierung des Gesundheitssystems. Auch wenn noch viele Herausforderungen anstehen: Sowohl Patienten als auch Ärzte stehen der Digitalisierung aufgeschlossen gegenüber.

Allerdings geht es mit der Digitalisierung nur langsam voran. In Zukunft müssen deshalb Angebote entwickelt werden, die der Komplexität des Gesundheitswesens, geltenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen und den Erwartungen der Beteiligten, insbesondere der Patienten, gerecht werden. Diese verlangen auch im Gesundheitswesen nach „digitaler Normalität“. Das heißt, sie wollen von den Vorteilen der Digitalisierung, die sie in anderen Branchen, etwa beim Onlineshopping, im Alltag als selbstverständlich wahrnehmen, auch im Gesundheitswesen profitieren.

Die größte Herausforderung, die starke Regulierung, wird auf absehbare Zeit bestehen bleiben – bei so sensiblen Themen wie Gesundheit und Datenschutz in großen Teilen auch zu Recht. Oft genug müssen die Vorschriften aber auch als Ausrede für eine wenig verbreitete Innovationslust herhalten. Die hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit können aber bei sinnvoller Anwendung auch für eine größere Akzeptanz von digitalen Anwendungen sorgen. Den großen Vertrauensvorschuss, den Ärzte genießen, gilt es hier zu nutzen.



**Autor**



Rechtsanwalt Mark Hesse,  
HDI Versicherung AG, Hannover

## Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen. Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemeinverständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:  
[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)

**HDI**

Das ist Versicherung.

Medletter • Ausgabe 2/2018

## Cyberschäden

Die wachsende Digitalisierung der Arbeitswelt stellt auch Arztpraxen heute vor neue Herausforderungen. Neben vielen neuen Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, müssen sich Arztpraxen auch mit der Kehrseite der Digitalisierung, einem Cyberangriff, auseinandersetzen. Im November 2017 berichtete Spiegel Online zu diesem Thema: „...“, dass 230.000 Unternehmen weltweit laut Europol von Cyber-Attacken betroffen waren. Allein im vergangenen Jahr verursachten Cyberangriffe weltweit Schäden in Höhe von bis zu 450 Milliarden Dollar – davon 65 Milliarden bei Unternehmen in Deutschland.“ (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/cyberangriffe-so-gefaehrdet-ist-die-deutsche-wirtschaft-a-1178050.html>)

Viele Arztpraxen sind der Auffassung, dass sie kein Angriffsziel darstellen, sie glauben zu klein und nicht interessant für Hacker zu sein. Dabei geht es in der Regel nicht um die Größe der Praxis oder um die Branche, in der Sie tätig sind. Hacker nutzen jede Schwachstelle aus. Aufgrund der wachsenden Digitalisierung der Arbeitsvorgänge und der wachsenden Cyberkriminalität sollten Sie sich nicht mehr die Frage stellen, ob Sie ein Angriffsziel darstellen, sondern wann Sie angegriffen werden.

## Zwei typische Schadenbeispiele aus der Schadenpraxis

### Der Trojaner

Eine Praxis erhält eine E-Mail mit Bewerbungsunterlagen für eine ausgeschriebene Stelle zum/zur Arzthelfer/-in. In den Unterlagen war Schadsoftware, ein Trojaner in Form einer Erpressungssoftware, enthalten und versperrt nach dem Öffnen sofort den Zugriff zu den eigenen Daten.

Die Praxis wird zu einer Zahlung in Bitcoin aufgefordert, um wieder Zugriff auf die Daten zu erhalten. Durch die Sperre ist die Praxis vollständig handlungsunfähig. Eine eigne

IT-Abteilung ist nicht vorhanden. Auch der eigene IT-Dienstleister ist nicht auf Cybersicherheit spezialisiert. Die Praxis benötigt dringend die Hilfe eines Spezialisten.

HDI kann die Praxis in dieser Situation unterstützen. Über eine Cyberhotline erreicht die angegriffene Praxis die Schadensachbearbeiter von HDI. Unser Kunde kann auf Wunsch direkt telefonisch mit unserem Cyber-Dienstleister verbunden werden. Dieser Spezialist schaltet sich sofort per Fernwartung auf den Rechner des Unternehmens und beginnt mit der Forensik (Feststellung und Beweissicherung des Cyberangriffs).

Zusammen mit der Praxis können dann erste akute Maßnahmen besprochen und durchgeführt werden. Dabei wird die schadhafte Software entschlüsselt und im Anschluss in Koordination mit anderen Dienstleistern der eigentliche Schaden beseitigt. Hierbei handelt es sich häufig im Wesentlichen um die Rettung und die Wiederherstellung der vorhandenen Daten und damit zugleich um die Vermeidung eines Betriebsunterbrechungsschadens, der je nach Dauer und Größe der Praxis erheblich sein kann.

### Virusbefall

Eine Mitarbeiterin der Arztpraxis steckt einen USB-Stick eines Patienten mit Daten in den Rechner der Praxis. Der USB-Stick war dabei jedoch mit einem Virus befallen, wodurch die Systeme der Praxis umgehend stillgelegt wurden. In diesem Fall hatte der Praxisinhaber selbst mit einer IT-Firma den Virus identifizieren, die Systeme bereinigen und die Daten wieder retten können.

Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten waren von der bei uns bestehenden Cyberpolice gedeckt und wurden unter Vorlage der entsprechenden Rechnung erstattet. Ebenso die Kosten für den entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, der leider immer mit einem totalen Systemausfall einhergeht.

## FAZIT

Eine vollständige Sicherheit vor einem Hackerangriff gibt es nicht. Eine Arztpraxis kann sich nur bestmöglich auf einen Angriff vorbereiten, indem zum Beispiel automatisch Sicherheits-Back-ups erstellt werden, welche an einem physisch getrennten Bereich aufbewahrt werden, Firewalls eingerichtet sind, Passwörter an den aktuellen Sicherheitsstandard angepasst wurden und ein Berechtigungskonzept für die IT-Systeme eingeführt wurde.

Eine 100% Sicherheit vor einem Cyberangriff kann es trotz getroffener Vorsichtsmaßnahmen nicht geben. Die Folgen für die Praxis reichen von finanziellen Einbußen, bis zur Gefährdung der Existenz oder einem erheblichen Reputationsschaden. Mit IT-Sicherheitsmaßnahmen können Sie eventuell eine Sicherheit von 80-90 % erreichen, für das Restrisiko von 10-20 % empfiehlt der HDI aus Erfahrung den Abschluss einer Cyberversicherung.



**Autorin**

Ass. jur. Britta Kruse, HDI Versicherung AG, Hannover

## Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemeinverständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:

[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)

**HDI**

Das ist Versicherung.

Medletter • Ausgabe 2/2018

## Patientenaufklärung im Praxistest

Vor medizinischen Eingriffen müssen Patienten umfassend informiert und aufgeklärt werden. Die Software E-ConsentPro mobile von Thieme Compliance unterstützt dabei. Sie ermöglicht Praxen eine papierlose und komplett digitale Patientenaufklärung – von der Anamnese bis zur Archivierung des Aufklärungsbogens. Viele Praxen haben die Lösung bereits im Einsatz und sind überzeugt. Mitarbeiter der Arztpraxen und Patienten bewerten die Nutzung in einer Befragung positiv.

### Die Software E-ConsentPro mobile

Mit der Software E-ConsentPro bietet Thieme Compliance eine komplett digitale Lösung für medizinisch und juristisch fundierte Patientenaufklärung. Sie ermöglicht den digitalen Zugriff auf über 2.000 Aufklärungsbögen in bis zu 20 Sprachen. Die Patientendaten werden direkt aus dem Arztinformationssystem übernommen.

Im Rahmen der Anamnese füllt der Patient auf einem Tablet schrittweise die Fragen aus. Zum Schluss wird der Aufklärungsbogen elektronisch unterschrieben und ein PDF/A-Dokument zur digitalen Archivierung erstellt. Der Patient erhält einen Ausdruck. Nutzer der mobilen Patientenaufklärung wurden im vergangenen Jahr zur Handhabung befragt.

Mehr zu E-ConsentPro mobile finden Sie [hier](#).

## Bewertung aus Patientensicht

Die Ergebnisse bei der Patientenbefragung fielen durchweg positiv aus. 82 Prozent der Patienten fanden die Bedienung sehr leicht bis eher leicht. Auch ältere Patienten ab 60 Jahren hatten selten Probleme bei der Nutzung von E-ConsentPro mobile auf dem Tablet. 72 Prozent hatten keine Verständnisprobleme bei der Beantwortung der Fragen und 69 Prozent gaben an, keine Hilfe bei der Beantwortung der Fragen oder der Bedienung benötigt zu haben. Für die Beantwortung brauchten 83 Prozent der Patienten weniger als zehn Minuten, darunter auch 36 Prozent mit einem Alter von 60 Jahren und älter.

## Bewertung aus Praxissicht

Auch von den Mitarbeitern der Arztpraxen wurde E-ConsentPro mobile positiv beurteilt. 77 Prozent gaben an, dass sie die Bedienung als sehr gut bis eher gut bezeichnen würden. 55 Prozent würden auch in Zukunft gerne mit E-ConsentPro mobile aufklären. Ein Grund dafür könnte sein, dass 48 Prozent angaben, dass der Zeitaufwand mit E-ConsentPro mobile viel geringer bis eher gering im Vergleich zur Papierversion gewesen sei. Viele Praxen haben sich bereits für die Umstellung von Print auf digital entschieden. Gründe dafür waren vor allem der Verzicht auf Papier, Einsparungen bei der Archivierung und die unkomplizierte Handhabung für Praxis und Patient.

Hier finden Sie eine [Übersicht zufriedener Kunden](#).

## FAZIT

„E-ConsentPro mobile ermöglicht Praxen einen voll-elektronischen Workflow in der Patientenaufklärung. Wir freuen uns, dass diese Art der Aufklärung von den Beteiligten so positiv bewertet wurde“, sagt Reinhold Tokar, Geschäftsführer von Thieme Compliance in Erlangen. Insbesondere ältere Patienten profitieren von einer digitalen Patientenaufklärung am Tablet, ist Tokar überzeugt. Denn statt eng bedruckter Aufklärungsbögen bietet die elektronische Patientenaufklärung die Möglichkeit, die Informationen und Fragen einzeln nacheinander in einer für den Nutzer anpassbaren, gut lesbaren Größe anzuzeigen.

[Thieme Compliance kennenlernen](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Thieme Compliance GmbH  
Team Inside Sales  
Tel.: +49 9131 93406-40  
E-Mail: [service@thieme-compliance.de](mailto:service@thieme-compliance.de)

## Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen. Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemeinverständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:  
[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)



### Autor

Thieme Compliance GmbH  
Am Weichselgarten 30 a, 91058 Erlangen